

# RS Vwgh 1987/2/23 85/15/0131

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1987

## Index

Verkehrssteuern  
33 Bewertungsrecht

## Norm

BewG 1955 §10  
BewG 1955 §13  
BewG 1955 §13 Abs2

## Rechtssatz

Weder § 10 BewG 1955 noch § 13 BewG 1955 enthalten irgendeine bindende Anordnung darüber, nach welcher Methode bei der Ermittlung des gemeinen Wertes vorzugehen ist. Daher können gegen die Anwendung der zu der Bestimmung des § 13 Abs 2 BewG 1955 ergangenen Richtlinien betreffend das "Neue Wiener Verfahren zur Ermittlung des gemeinen Wertes eines GmbH-Anteiles" keine grundsätzlichen Bedenken bei der Ermittlung des gemeinen Wertes von Gesellschaftsrechten (hier der Kommanditisten einer GmbH & co KG) bestehen. Allerdings folgt aus dem Gesagten, daß die Behörde nicht verpflichtet ist, bei Ermittlung des gemeinen Wertes von Gesellschaftsrechten irgendeine bestimmte Berechnungsmethode, sei es ganz oder teilweise, anzuwenden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985150131.X06

## Im RIS seit

01.08.2022

## Zuletzt aktualisiert am

01.08.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)